Der § 830 Absatz I Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Erich Günther
Referendar

Breslau 1929

Druck: H. Krumbhaar, Liegnitz

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Süss.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In Dankbarkeit seiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0052

Inhalt:

I. Einleitung . . . . . Seite 1

II. **Die Allgemeinen Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlungen im System des BGB.** . . . . . Seite 3

III. **Der § 830 Absatz 1 Satz 2** . . . . . Seite 5
1. Die Gefährdungstheorie . . . . . Seite 6
2. Die Beweislast oder Vermutungstheorie . . Seite 6
3. Wer ist beteiligt im Sinne des Absatz 2 . . Seite 9

IV. **Schluß** . . . . . Seite 21

Literatur.

Crome, System des Deutschen BGB. Tübingen-Leipzig 1902. In Iherings Jahrbüchern, Bd. 35, Seite 102.

Cohn, Untersuchungen zu § 254 BGB. in Gruchots Beiträgen, Bd. 43.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse, IV. Auflage 1915.

Elsner, Die Gesamthaftung mehrerer aus unerlaubten Handlungen im Falle des § 830 Absatz I Satz 2 des BGB. Greifswald 1901.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, 8. Aufl., Bd. I. Berlin 1903.

Frank, Das StrGB. für das Deutsche Reich. 17. Aufl., 1926.

Hecht, Der § 830 BGB. Rostock 1902.

Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 1906.

Leonhard, Beweislast. Berlin 1904.

v. Liszt, Die Deliktsobligationen im System des BGB. 1898.

Loewenwarter, Lehr-Kommentar zum BGB. 1928.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 3.—4. Aufl. Berlin 1910.

Plank, Kommentar zum BGB. 3. Aufl., 1907.

Rümelin, Kulpahaftung und Kausalzusammenhang im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 88 (38), Seite 285. Die Verwendung der Kausalbegriffe im Strafrecht und Zivilrecht im Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 90 (40), Seite 343.

Rumpf, Die Teilnahme an unerlaubten Handlungen nach dem BGB. Göttingen 1904.

Scherer, Recht der Schuldverhältnisse für das Deutsche Reich. Erlangen 1899.

Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse im BGB. für das Deutsche Reich. 1897.

Staudinger, Kommentar zum BGB. 7. 8. Aufl. 1912.

Träger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. 1904.
Warneyer, Kommentar zum BGB. 1923.

Zeitschriften.

Entscheidungen des Reichgerichts in Zivilsachen.
Juristische Wochenschrift.
Warneyers Jahrbücher der Entscheidungen, Ergänzungsbände enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechtes.

I. Einleitung.

Der § 830 BGB. lautet:

„Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich."

Der Absatz 1 Satz 1 der Gesetzesbestimmung hat Theorie und Praxis keine großen Schwierigkeiten bereitet. Soweit Streit bestand, ist er ausgetragen, so daß ein Eingehen hierauf sich erübrigt. Nach herrschender Ansicht liegt gemeinschaftliches Handeln nicht nur dann vor, wenn das Zusammenwirken in einem vorsätzlichen deliktischen Handeln mehrerer Personen, sondern auch, wenn es in einem fahrlässigen Handeln der mehreren Personen besteht. Die derart gemeinschaftlich Handelnden haften dann für den von ihnen verursachten Schaden.

Größere Schwierigkeiten hat und bereitet auch jetzt die Auslegung des Absatzes 1 Satz 2. Bei der Auslegung geht nicht nur die Rechtswissenschaft in ihren einzelnen Meinungen sehr auseinander, auch die Rechtsprechung der Gerichte schwankt in der Anwendung dieser Bestimmung. Nur insoweit herrscht Einigkeit, als Rechtsprechung wie Rechtswissenschaft mit Ausnahmen von Elsner und Dernburg annehmen, daß die Bestimmung des Absatz 1 Satz 2 in gewissem Sinne eine Preisgabe der bei den unerlaubten Handlungen streng erforderlichen Kausalität zwischen Handlung und Erfolg bedeutet. (Dernburg § 386 Ziff. 3.) „Dagegen legt man dem keine Haftung für den Schaden auf, welcher zwar bei dem Vorfalle gegenwärtig war

und sich an demselben im Sinne des StrafGesB. (§ 227) beteiligt hatte, von dem aber nicht feststand, daß er die Tätlichkeit beging, da der ursächliche Zusammenhang zwischen seinem Verhalten und der Beschädigung dann durchaus zweifelhaft war." Ferner Elsner § 5 Seite 26 ff. Die Tatsache der Kausalitätsdurchbrechung bildet den Grund für die verschiedenen Meinungen. Der näheren Aufklärung dieses Problems soll diese Schrift dienen.

II. Die allgemeinen Tatbestandsmerkmale der unerlaubten Handlungen im System des B.G.B.

Ich will kurz die allgemeinen Erfordernisse der unerlaubten Handlung herausschälen, an die das Bürgerliche Recht eine Haftung knüpft, um das Problem deutlicher zu stellen. Zunächst ist ein Schaden erforderlich. Dieser Schaden muß mit einer menschlichen Handlung (Tun oder Unterlassen) in adäquat-kausalem Zusammenhang stehen, die Handlung objektiv widerrechtlich sein. Außerdem ist Verschulden seitens des Handelnden, d. h. Vorsatz oder Fahrlässigkeit, erforderlich, soweit nicht der Gesetzgeber von diesem Tatbestandsmerkmal bei einzelnen Bestimmungen der unerlaubten Handlung Abstand genommen hat, z. B. § 833, 835 BGB. Hierüber herrscht kein Streit. Lediglich über den Begriff der Kausalität gehen namentlich Schrifttum und die höchste richterliche Rechtsprechung auseinander. Es würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, auf diese Streitfragen näher einzugehen. Außerdem würde ihre Behandlung für die Lösung des § 830 Abs. 1 Satz 2 in meinem Sinne belanglos sein. Herrschende Meinung ist im Rahmen des Bürgerlichen Rechtes die Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs, die von v. Kries begründet, von Rümelin ausgebaut und von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung übernommen worden ist. „Danach ist ein Schaden jemandem als von ihm verursacht anzurechnen, wenn nach dem gesamten Erfahrungswissen anzunehmen ist, daß durch sein Verhalten eine Bedingung gesetzt worden sei, die geeignet war, den Eintritt des schädigenden Ereignisses zu ermöglichen. K. der RGR. 1923 Bd. 1 Vorbemerkung zu § 249." Zusammenfassend gesagt steht das BGB. auf dem Standpunkt des Kausalitäts- und Verschuldens-Prinzips. Falls A. den B. auf Schadensersatz aus einer unerlaubten Handlung haftbar machen will, muß er den Nachweis

1. eines Schadens,
2. des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung des B. und dem Schaden,
3. der Rechtswidrigkeit der Handlung,
4. des Verschuldens von B.

führen. Durch die Gesetzgebung ist jedoch seit dem Inkrafttreten des BGB. hierin eine erhebliche Lockerung eingetreten. Der Gesetzgeber hat zugunsten des Geschädigten immer häufiger das Verschuldens-Prinzip aufgegeben und an dessen Stelle das Veranlassungs- und Gefährdungs-Prinzip gesetzt. Jedoch kennt schon das BGB. Tatbestände bei unerlaubten Handlungen, die eine Haftung ohne Verschulden eintreten lassen, z. B. §§ 833, 835 BGB. Beim Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeug-Gesetz ist der Boden des Verschuldens-Prinzips völlig verlassen. Immer dagegen ist vom Gesetzgeber das Erfordernis des Kausal-Zusammenhangs beibehalten worden. Dies ist verständlich. Denn wenn ein Mensch für irgendeinen Schaden haften soll, muß sein Handeln oder das anderer Individuen, für das er gesetzlich einstehen muß, in physischer oder psychischer Weise für den Schaden zum mindesten kausal geworden sein.

III. Der § 830 Absatz 1 Satz 2 B.G.B.

Wie kommt es nun, daß gerade in der Bestimmung des § 830 Absatz 1 Satz 2 von dem strengen Erfordernis des Kausalzusammenhangs Abstand genommen ist? Elsner lehnt in konsequenter Verfechtung des Kausalitäts-Prinzips eine derartige Auslegung der Gesetzesbestimmung ab (Seite 30). Wenn man ihm folgen wollte, so wäre Satz 2 überhaupt überflüssig; denn er legt ihn ebenso wie Satz 1 aus: „Wenn ein Schaden nur durch die Handlung eines einzelnen verursacht, aber nicht zu ermitteln ist, wer von mehreren „Beteiligten" der Täter gewesen ist, so ist eine Gesamthaftung aller „Beteiligten" nur dann als verordnet anzusehen, wenn dieselben bewußt und gewollt gemeinsam auf die Begehung der unmittelbar den Schaden verursachenden u. H. hingewirkt haben." Nach Elsner wären dann weder gemäß § 830 Absatz 1 Satz 1 noch Absatz 1 Satz 2 mehrere Bauarbeiter, die gemeinsam fahrlässig einen Balken vom Gerüst werfen und dadurch jemand verletzen, haftbar.

Der Gesetzgeber muß aber offenbar in beiden Sätzen einen verschiedenen Tatbestand haben setzen wollen, sonst wäre das Bestehen des Satz 2 völlig unverständlich. Das gesamte andere Schrifttum und die Rechtsprechung ist daher auch anderer Meinung und erblickt in Absatz 1 Satz 2 eine gewisse Lockerung des Kausalitäts-Prinzips. Das fast bei allen Autoren wiederkehrende Schulbeispiel ist, daß bei einer Schlägerei eine Person durch einen Schlag verletzt wird, ohne daß der Täter ermittelt werden kann. In diesem Falle haften alle an der Schlägerei Beteiligten, obwohl feststeht, daß nur eine Person durch ihren Schlag für die Verletzung kausal gewesen sein kann. Der Gesetzgeber hat keinen genauen Aufschluß gegeben, aus welchen Motiven er in Absatz 1 Satz 2 eine Preisgabe des Kausalzusammenhanges für angebracht erachtet hat. Weder die Motive zum BGB., noch die Fassung des ersten Entwurfs, wie die Protokolle der zweiten Kommission, lassen sich hierüber in bestimmter Form aus. Man kann in Literatur und Rechtsprechung zwei Gesichtspunkte

erkennen, mit denen der Satz 2 des § 830 Absatz 1 BGB. gerechtfertigt wird. Ich enthalte mich zunächst absichtlich jedes Eingehens auf das vielumstrittene Wort „Beteiligte", werde vielmehr hierauf gesondert eingehen.

1. Die Gefährdungstheorie.

Das Reichsgericht wie der Kommentar der RGR. stellen es auf die Gefährdung ab, die in der Handlung eines jeden der Beteiligten liegt. K. der RGR. § 830 An. 4. „Im Gegensatz zu Satz 1 hat Satz 2 einen Tatbestand zur Voraussetzung, bei dem die äußere zeitliche und örtliche Einheitlichkeit des Vorganges für die gleichartigen, aber an und für sich selbständigen Handlungen mehrerer eine gewisse unechte, rein tatsächliche Gemeinschaftlichkeit zwar nicht der u. H. selbst aber der Gefährdung schafft, und eine dieser gefährlichen Handlungen, also die Handlung eines von mehreren Handelnden, einen schädlichen Erfolg herbeigeführt hat." Ferner RGE. Bd. 58 Seite 359; Bd. 98 Seite 58; JW. 1909 Seite 687. Auch Enneccerus sagt in § 458, I Ziff. 3a: „Beteiligt sein heißt vielmehr die Mitwirkung bei der Tätigkeit, welche zunächst nur eine Gefährdung hervorruft, aber in ihrer weiteren Entwicklung zu der den Schaden unmittelbar bewirkenden Handlung geführt hat." Ferner Träger, Seite 286: „Jeder, der an einer u. H. beteiligt ist, d. h. an einer solchen H., die durch ein Gesetz, insbesondere durch eine RVO. polizeilicher Natur verboten ist, haftet usw." Diese Gefährdung wird z. B. erblickt in einer Schlägerei, einer Wettfahrt zweier Kutscher, in unvorsichtigem Schießen anläßlich einer Treibjagd, Werfen mit Knallerbsen in vollbesetztem Saal, Werfen mit Steinen nach einer Person, Ballspiel auf öffentlichem Platz usw. Mit Rücksicht darauf, daß all die erwähnten Autoren den § 830 Absatz 1 Satz 2 aus dem Gesichtspunkte der Gefährdung erklären, will ich diese Richtung als Gefährdungstheorie bezeichnen.

2. Beweislast oder Vermutungstheorie.

Die andere Richtung erklärt den § 830 Absatz 1 Satz 2 aus dem Gesichtspunkte der Beweislast oder einer Art Kausalitätsvermutung. Schon Rumpf sagt in seiner Doktordissertation auf Seite 70: „Der § 830 Absatz 1 Satz 2 enthält nichts mehr und nichts weniger, als eine Umkehrung der Beweislast hinsichtlich des Kausalzusammenhanges zugunsten des Ge-

schädigten." Derselben Meinung ist Oertmann in seinem Kommentar zu § 830 Anm. 3 c. Er sagt: „Die Besonderheit liegt also darin, daß er von einem Beweise der Kausalität Abstand nimmt, zu ungunsten der „Beteiligten" eine Art von vermuteter Kausalität schafft, die nur gegenüber einer erweislichen anderen Kausalität — wenn der wahre Täter zu ermitteln ist — zurücktritt. Ferner Endemann § 129 Anm. 13 und Cohn Seite 114: „Es sind sonach lediglich praktische Erwägungen geschöpft aus der Erfahrung des Lebens, die einen ursächlichen Zusammenhang auch da annehmen, wo er nicht mehr nachweisbar ist." Im Grunde genommen steht Scherer (§ 830) auf demselben Standpunkt. Jedoch wird man seine Begründung nicht glücklich nennen können. Er führt das Beispiel an, daß auf einer Treibjagd durch mehrere unvorsichtige Schützen ein Treiber verletzt wird, und sagt dann „der eine haftet, weil er getroffen hat, der andere, weil er dem Verletzten den Beweis unmöglich gemacht hat." Wie Träger (S. 292) richtig ausführt, gibt es im BGB. keinen dahingehenden Rechtssatz, daß die Beweisschwierigkeit oder die Unmöglichkeit der Beweisführung als solche eine Haftung herbeiführt. Auch das Reichsgericht hat in JW. 1909 S. 687 unter Abweichung von seiner sonstigen Rechtsprechung diesem Gedanken Rechnung getragen. Es sagt: „Bei einem derartigen gemeinsamen Tun soll nach dem Gesetze in Rücksicht auf die von jedem schuldhaft bewirkte Gefährdung und im gegebenen Falle für den Verletzten erwachsende Beweisnotlage jeder Beteiligte, der den Schaden verursacht haben kann, hierfür verantwortlich sein." (Ebenso in Warneyer R. 1909 Nr. 557.)

Ich schließe mich der zweiten Meinung an und sehe in § 830 Absatz 1 seitens des Gesetzgebers das Bestreben, eine Beweisschwierigkeit zu beheben. Der Gesetzgeber hat meines Erachtens hier, wie in vielen anderen Fällen, aus Gründen der Gerechtigkeit eine Art Vermutung der Kausalität geschaffen. (Cohn S. 114, Crome S. 1069.) Wie fast jede Vermutung, so wirkt sich auch diese in der Frage der Beweislast aus. Man kann letzten Endes jede Vermutung als Beweisregel bezeichnen (Leonhard S. 266). Ich schließe mich deswegen der letzten Theorie an, weil es einen Punkt gibt, in dem die Gefährdungstheorie ihre Unzulänglichkeit beweist. Wenn ihre Anhänger als Grund der Haftung aus § 830 Absatz 1 Satz 2 BGB. die Gefährdung der Handlungen der Beteiligten nehmen, so müßten die Beteiligten weiterhin haften, auch wenn sie den Gegenbeweis führen, daß sie für den Schadenserfolg nicht kausal gewesen sind. Ebenso Oertmann S. 1088. Denn die gefährdende Handlung, z. B. das unvorsichtige Schießen in Richtung auf Men-

schen, das Werfen von Knallerbsen im vollbesetzten Saale, die Beteiligung an einer Rauferei, bleibt nach wie vor bestehen, auch wenn nachgewiesen wird, daß der eine an dem gefährdenden Vorgang Beteiligte für den eingetretenen Erfolg nicht kausal gewesen ist, oder die Kausalität eines der Beteiligten feststeht. Konsequent haben Enneccerus (§ 488 Anm. 7) und Kohler (§ 177, III, S. 486), in dem sie an den Fall der Beteiligung an einer Rauferei denken, nicht für zulässig erachtet, daß, falls einer der Beteiligten den Nachweis führt, daß er nicht für die Verletzung kausal gewesen ist, er von der Haftung frei wird. Eine derartige Entscheidung widerspricht aber nicht nur dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, sondern auch den Prinzipien des Bürgerlichen Rechtes; denn Kausalität ist eine unbedingte Voraussetzung der Haftbarkeit im Rahmen der unerlaubten Handlungen. Wenn aber der Beweis geführt ist, daß die Handlung des Beklagten mit dem Schaden des Klägers nicht kausal war, kann unmöglich der Beklagte für diesen Schaden haftbar sein, nur weil er eine Handlung begangen hat, die an sich geeignet ist, das beschädigte Rechtsgut des Klägers zu schädigen, aber erweislich nicht verletzt hat. Diese Folgerung hätte mit Rücksicht auf ihre Tragweite im Gesetz einen bestimmten Ausdruck gefunden. Jedoch gibt der § 830 Abs. 1 Satz 2 hierfür keinen Anhalt, noch läßt die Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen eine derartige Deutung zu. Den Schritt, den wohl ein Theoretiker gehen kann, hat das RG. als rechtsprechende Behörde trotz der von ihr verfochtenen Gefährdungstheorie nicht gewagt. Ebenfalls haben die meisten Anhänger der Gefährdungstheorie sich zu diesem Schritt nicht entschließen können. Es ist dies der Riß in der Gefährdungstheorie. Im Kommentar der RGR. ist es noch nicht ganz klar zum Ausdruck gekommen, daß der Gegenbeweis zulässig ist. Es heißt hier in § 830 Anm. 4: „Kann festgestellt werden, auf wessen Handlungen der schädliche Erfolg wirklich zurückzuführen ist, so tritt eine Haftung der übrigen Beteiligten nicht ein." Damit ist noch nicht zum Ausdruck gebracht, daß, falls einer von vier an einer Rauferei Beteiligten den Nachweis führen kann, daß er mangels eines Messers nicht die Verletzung dem Kläger habe beibringen können, er nicht haftet. Jedoch kann man dies aus dem Gesamtzusammenhang der Stelle folgern, da bei einem derartigen Nachweis das Handeln dieses Beteiligten „den schädlichen Erfolg nicht herbeiführen konnte". Völlig klar hat sich zu dieser Frage das RG. im 47. Heft der J. W. 1928 Seite 2974 ausgesprochen und dort den Entlastungsbeweis ausdrücklich zugelassen. Dieser Entlastungsbeweis ist m. E. das stärkste Argument gegen die Gefährdungstheorie, aber auch für die Richtigkeit der Theorie,

die den § 830 Absatz 1 Satz 2 aus dem Gesichtspunkte der Beweislast erklärt. Denn da nach ihr der § 830 Absatz 1 Satz 2 lediglich eine Art Vermutung der Kausalität bildet, so kann diese Vermutung wie jede andere durch Gegenbeweis ausgeräumt werden. Der Entlastungsbeweis ist auch von Crome Seite 1069 und Oertmann J. W. Heft 47 Seite 2974 Anm. zu 3 a. a. O. zu § 830 Ziff. c ausdrücklich anerkannt.

3. Wer ist beteiligt im Sinne des Absatz 1 Satz 2.

Nunmehr komme ich zu der größten Schwierigkeit des § 830 Abs. 1 Satz 2. Bis jetzt waren Gefährdungstheorie wie Beweislast oder Vermutungstheorie darin einig, in § 830 Absatz 1 Satz 2 eine Abweichung vom Kausalitätsprinzip zu sehen. Schließlich bestand nur eine Differenz bezüglich des Entlastungsbeweises, der jedoch vom RG. wie den meisten Anhängern der Gefährdungstheorie — allerdings in Widerspruch zu ihr — als zulässig erachtet wurde, so daß beide Theorien praktisch zu demselben Ergebnisse gelangen, nämlich die Beteiligten haften zu lassen, ihnen aber den Entlastungsbeweis zuzubilligen. Wer ist nun beteiligt im Sinne des Satz 2? Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist zunächst offensichtlich, daß Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 auf zwei völlig verschiedene Tatbestände subsumiert werden sollen. Man kann daher negativ gefaßt sagen, die „Beteiligten" sind nicht mit gemeinschaftlich Handelnden des Satzes 1 identisch. Dies wird bis auf Elsner Seite 30 auch von der gesamten Literatur anerkannt. Die „Beteiligten" dürfen daher nicht in Willensgemeinschaft gehandelt haben, da sie dann als Mittäter, Gehilfen oder Anstifter sowieso nach § 830 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gemeinschaftlich haften. In dieser negativen Form bestand auch der Vorschlag der ersten Kommission. (Mugdan, Protokolle des ersten Entwurfes zu § 714.) Die Fassung des ersten Entwurfes lautet: „Haben mehrere durch gemeinsames Handeln, sei es als Anstifter, Täter oder Gehülfen einen Schaden verschuldet, so haften sie als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn im Falle eines von mehreren verschuldeten Schadens von den mehreren nicht gemeinsam gehandelt, der Anteil des einzelnen an dem Schaden aber nicht zu ermitteln ist." Die Motive (Mugdan Seite 412) führten hierzu aus: „Diese Vorschrift greift namentlich auch Platz, wenn ungewiß ist, welche Handlung gerade den Schaden verursacht hat, vorausgesetzt immer, daß die sämtlichen mehreren nach allgemeinen Deliktsgrundsätzen in konkreto ein Verschulden trifft. Sie wird z. B. praktisch

bei Tötung oder Körperverletzung in Raufhändeln." Die zweite Kommission hat für diesen zweiten Satz folgende Fassung in Vorschlag gebracht: „Das gleiche gilt, wenn mehrere nicht gemeinschaftlich gehandelt haben und sich nicht ermitteln läßt, wessen Handlung den Schaden verursacht hat." Als Grund für diese Neufassung geben die Protokolle der zweiten Kommission folgendes an:

„Der Antrag, welcher, vorbehaltlich der Prüfung der Fassung durch die Red.-Komm. angenommen wurde, will klarstellen, daß der Satz 2 des § 714 auch in den Fällen Anwendung findet, in welchen ein rechtswidriger Erfolg nicht durch das Zusammenwirken mehrerer an der Handlung beteiligter, sondern durch die Handlung eines von mehreren Beteiligten herbeigeführt ist, sich aber der Urheber der Handlung nicht nachweisen läßt. Vorausgesetzt wird also nur, daß von den mehreren Handelnden einer den Schaden verursacht hat, daß der Schaden möglicherweise von einem jeden der mehreren verursacht ist, und daß in der Person jedes der Handelnden, wenn er der Schädigende ist, auch Verschuldung vorliegt. Es soll z. B. der § 714 anwendbar sein, wenn bei einem Raufhandel mehrere aufeinander losschlagen, und von den Schlägen einer den Tod herbeiführt, ohne daß sich nachweisen läßt, von wem gerade dieser tödliche Schlag ausgegangen ist. Nach dem Entwurf würde in einem solchen Falle die Anwendung des § 714 Satz 1 zweifelhaft sein. Die Kommission billigte diese gesetzliche Erweiterung der Haftpflicht der an einem gemeinsamen Vergehen Beteiligten." (Vgl. RG. 58 Seite 359; J. W. 1928 Heft 47 Seite 2947; Mugdan zu § 714.) Die Red.-Komm. brachte dann die heute geltende Fassung heraus, in dem sie den Satz positiv faßte: „Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat." Jetzt taucht zum ersten Mal das Wort „Beteiligte" bei dieser Gesetzesbestimmung auf. Nach dem gesamten Gesetzgebungsvorgang und dem Sinne des Satzes 2 wird man schon einige wichtige Merkmale für die Handlung der Beteiligten herausfinden müssen. Da gefordert wird, daß möglicherweise von einem jeden der mehreren der Schaden verursacht ist, so werden die Handlungen in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhange stehen müssen. Denn wenn diese zeitliche und örtliche Gleichartigkeit fehlt, wird nicht mehr die Möglichkeit gegeben sein, die einzelnen Handlungen in einen möglichen Kausalzusammenhang mit dem Schaden zu bringen. Außerdem muß selbstverständlich jedem Beteiligten auch subjektiv der schädliche Erfolg zugerechnet werden können, d. h. jeden muß in concreto ein Verschulden treffen. Über diese Voraussetzungen besteht kein Streit. Man kann

alle Beispiele, die bis jetzt in Literatur und Rechtsprechung bekannt sind, daraufhin prüfen, überall wird hier dies rein äußere Merkmal des Ortes und der Zeit gegeben sein. Wenn im K. der RGR. der Fall in Warneyer R. 1912 Nr. 387 als zweifelhaft angesehen wird, vielmehr dort in diesem Falle richtiger nur ein zufälliges Neben- oder Nacheinander ohne äußere Einheitlichkeit angenommen wird, so kann ich dem nicht beipflichten. Der Fall liegt so, daß mehrere Personen zeitlich unmittelbar nacheinander bei gegenseitiger Kenntnis mit einer Frauensperson geschlechtlich verkehrt haben, wobei die Frauensperson erkrankt. Abgesehen davon, daß der Fall, wie ich gleich entwickeln werde, für den § 830 Absatz 1 Satz 2 nicht in Betracht kommt, so kann doch die Tatsache, daß die Handlungen der mehreren nicht präzise nebeneinander, sondern nacheinander liegen, nicht die Haftung entfallen lassen. Wenn z. B. die Schützen auf der Treibjagd nicht gerade wie auf ein Kommando gleichzeitig, sondern, wie das meistens zu geschehen pflegt, in gewissen kurzen Abständen die Schüsse abgeben, so wird man trotzdem alle nach wie vor haften lassen, vorausgesetzt natürlich, daß jedem Schützen eine Unvorsichtigkeit beim Schuß zur Last gelegt werden kann. Ebenso liegt der Fall, wenn von einer in mehreren Wagen fahrenden Hochzeitsgesellschaft eine Person umgefahren wird. Auch hier fahren die Wagen hintereinander, trotzdem ist die Haftung der Lenker angenommen, wenn sie in concreto ein Verschulden trifft. (Crome in Iherings Jahrbüchern Band 35 Seite 162 Anm. 4; a. M. Staudinger § 830 Anm. 3 a). Doch nun zum ersten Fall. Da ein gleichzeitiger Verkehr nicht möglich ist, so würde an sich schon in diesem Falle nach Ansicht des RG. eine Anwendung des § 830 Absatz 1 Satz 2 bei enger Auslegung des zeitlichen Zusammenhanges nicht möglich sein. M. E. kann aber beim Geschlechtsverkehr erkrankter männlicher Personen mit einer gesunden Frau die Haftung nie nach § 823 in Verbindung mit § 830 Absatz 1 Satz 2, sondern nur nach § 823 begründet werden. Denn in diesem Falle wird die Ansteckung auf alle Infektionen zurückzuführen sein. Man wird sich sämtlichen Verkehr bis auf einen, gleichgültig wessen, wegdenken können, und doch wird der Erfolg, nämlich die Erkrankung der Frau, nach adäquatem kausalem Zusammenhang bestehen bleiben. Nach der vom RG. entwickelten Ansicht würde bei mehreren Geschlechtskranken nie einer haften. Das dies Ergebnis unbillig ist, steht wohl außer Zweifel. Es liegt hier derselbe Fall vor, wie wenn zwei Personen ohne Kenntnis voneinander auf eine dritte Person schießen, und beide Schüsse tödlich sind. Hier haften beide auch ohne Anwendung des § 830 nach § 823 BGB. (Enneccerus § 348). Man wird bezüg-

lich der örtlichen und zeitlichen Einheitlichkeit nur folgende Einschränkung machen müssen. Die Handlungen der mehreren Beteiligten müssen in einem derartigen örtlichen und zeitlichen Verhältnis liegen, daß jede Handlung nach ihrem örtlichen und zeitlichen Geschehen noch für den schädlichen Erfolg kausal sein kann.

Doch die Kardinalfrage, um ein Wort Trägers zu gebrauchen, ist im Falle des § 830 I, 2, doch der Ausdruck „Beteiligte". Fast überall begegnet man der Fragestellung, woran müssen die Handelnden des Satz 2 beteiligt sein? Als Ausgangspunkt zur Beantwortung dieser Frage wird fast überall der § 227 StrGB. genommen. In diesem Paragraphen, der den Raufhandel mit tötlichem Ausgange oder der Folge einer schweren Körperverletzung behandelt, wird ebenfalls das Wort „Beteiligte" gebraucht. Daraufhin ist von v. Liszt der Schluß gezogen worden, daß die analoge Anwendung dieses strafrechtlichen Begriffes auf die Fälle des Absatz 1 Seite 2 für die Auslegung die richtige Bahn weist. (Deliktsobligationen Seite 76.) In mehr oder minder abgeschwächter Form haben sich diesem Gedankengange die meisten Autoren angeschlossen und verlangen Beteiligung z. T. an einer u. H. oder einem deliktsähnlichen Vorgang, zum mindesten aber an einem tatsächlichen Vorgange. So verlangen Kohler (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. 2 § 177 S. 486) und Träger (Der Kausalbegriff usw. 286) Beteiligung an einer u. H. Letzterer macht bereits die Einschränkung, daß nicht eine u. H. im Sinne des Bürgerlichen Rechtes verlangt werden darf. „Mit solcher Forderung wird man § 830, I, 2 nicht gerecht, da im Sinne des Bürgerlichen Rechtes eine Handlung regelmäßig erst dann den Charakter einer u. H. annimmt, wenn sie einen schädigenden Erfolg hat, demnach „Beteiligte" an der u. H. nur solche Personen wären, die an dem rechtsverletzenden Erfolge selbst teil hätten, d. h. den Schaden mit verursacht hätten. Den Charakter der Unerlaubtheit muß mithin die Handlung schon vor der Rechtsverletzung an sich tragen, unter u. H. ist deshalb jede Handlung zu verstehen, die infolge irgendwelcher gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere polizeilicher Vorschriften verboten ist" (Seite 286). In ähnlichem Sinne verlangt auch Enneccerus (Seite 348), Rümelin (Archiv Bd. 90 Seite 34), Oertmann (§ 830 Seite 1088) eine Beteiligung. „Die Handlung, an der man beteiligt ist, muß selbst schon einen deliktischen Charakter haben."

Die Liszt'sche Definition ist viel zu vage gehalten, um überhaupt mit ihr etwas positiv anfangen zu können. Er gibt das selber zu, indem er sagt, daß es nicht möglich sein wird, zu

einer scharfen Abgrenzung zu gelangen (a. a. O. S. 76). Gegen Trägers Ansicht wird man folgendes anführen müssen. Er bringt als Beispiele Ballspielen an einem öffentlichen Platz, übermäßig schnelles Wettfahren, Treibjagd mit unvorsichtigem Schießen. Wie steht es aber mit der Haftbarkeit, wenn keine polizeiliche Verordnung besteht, die das Handeln im einzelnen verbietet, wenn das Ballspiel oder das schnelle Fahren an sich gestattet ist, jedoch von Fall zu Fall die Handlungen der einzelnen „Beteiligten" die Mitmenschen gefährden können, z. B. schnelles Fahren auf einer Chaussee, die zufällig dicht belebt ist, und dadurch, ungewiß durch wen, eine Person verletzt wird? Nach seiner Meinung wäre eine Haftung dann nicht gegeben, da schnelles Fahren auf offener Chausee allgemein nicht durch irgendwelche polizeiliche Verfügungen oder Verordnungen verboten ist. Gegen die letzte Gruppe, die einen deliktischen Charakter der Handlung, an der jemand beteiligt sein muß, fordert, wird man folgendes einwenden müssen. Alle nehmen Haftbarkeit der Schützen im Beispiel der Treibjagd an. Eine Treibjagd trägt aber an und für sich keinen deliktischen Charakter in sich. Erst durch das unvorsichtige Schießen der einzelnen Schützen wird ein gefährdender Charakter in das gemeinsame Handeln hineingetragen. An dem unvorsichtigen Schießen aber sind die Schützen doch nur zufällig nebeneinander beteiligt. Daß die Beteiligung im Sinne Oertmanns sich auf die Treibjagd beziehen soll, geht aus dem Satze hervor: „Die Beteiligung darf nicht schon als unmittelbare Ursache des Erfolges erscheinen, sonst wäre Satz 2 überflüssig, sondern nur die Situation schaffen, gelegentlich deren der Erfolg von einem Beteiligten herbeigeführt ist. Andererseits muß sie selbst schon unerlaubt deliktisch sein." Wie sollte danach das Urteil in RG. Bd. 58 Seite 359 lauten? Hier sind die Beklagten an einem Fest beteiligt. Das Werfen der Knallerbsen geschah ohne gegenseitige Verabredung, d. h. nicht bewußt, sondern zufällig gleichzeitig. Wenn es dagegen mit Absicht und Wissen untereinander geschah, so liegt nicht § 830 I, 2, sondern wieder der Fall des Absatz 1 Satz 1 vor, da durch gemeinschaftliches, zum mindesten fahrlässiges Handeln, der Kläger verletzt wurde. Das ein Fest einen deliktischen Charakter in sich tragen soll, ist völlig unerfindlich, so daß nach Oertmann usw. die Haftung entfallen würde.

Einen weitergehenden Standpunkt nimmt das RG. ein: „Die handelnden Personen bei einer solchen äußerlich zusammenhängenden Mehrheit gleichartiger, aber ohne innere Gemeinschaft ausgeführter Handlungen nennt das Gesetz „Beteiligte". Der Begriff wird mithin bestimmt gegenüber der Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe des Absatz 1 Satz 1 und des

Absatz 2 durch das Fehlen eines inneren rechtlichen Zusammenhanges in dem Handeln der mehreren Personen, andererseits gegenüber einem nur zufälligen, gleichzeitigen Nebeneinander einzelner Handlungen durch die tatsächliche zeitliche und räumliche Einheit des Vorganges und durch die gleichartige Gefährdung durch die Handlung der mehreren." § 830 K. d. RGR. Ebenso RGE. Bd. 58 S. 359; Bd. 96 S. 224; Bd. 98 S. 58; Warn. 1909 Nr. 136. Dem hat sich Staudinger (§ 830 Anm. 3 a) angeschlossen. So kommt denn das RG. dazu, überall dort eine Haftung zu bejahen, wo eine Anzahl Personen bereits in einer losen Gemeinschaft steht, die zwar nicht auf den später entstandenen Schadenserfolg gerichtet war, wo aber durch die Handlung von einzelnen Personen diese Gesamtzahl eine Gefährdung des später verletzten Rechtsgutes gegeben ist, und die einzelnen Personen in concreto bezüglich des Erfolges ein Verschulden trifft. Das Gemeinsame, an dem die einzelnen Personen beteiligt sind, braucht also keine u. H. sein oder einen deliktischen Charakter in sich tragen, nur müssen aus diesem tatsächlichen Zusammenhange die gefährdenden Handlungen der einzelnen Beteiligten geboren sein. Das RG. verlegt also den deliktischen Charakter der gefährdenden Handlung etwas näher an den später eintretenden Schadenserfolg heran, verlangt daneben selbstverständlich in concreto ein Verschulden jedes Beteiligten. Die Haftung trifft also nicht die gesamte Anzahl der beteiligten Personen, sondern nur diejenigen, die die Gefährdung geschaffen haben. So bejaht das RG. in RGE. 98 Seite 58 die Haftbarkeit der Schützen einer Treibjagd (tatsächlicher Zusammenhang), die in der Richtung auf die Treiber nach einem Stück Wild geschossen haben (gefährdendes Verhalten), wobei ein Schrotkorn ein Auge der Ehefrau des Klägers verletzt hat (Schadenserfolg), und in concreto jeden Beteiligten Fahrlässigkeit bezüglich seines Schießens trifft. Ebenso ist in einem ähnlich gelagerten Falle in JW. 1909 Seite 687 Ziff. 11 entschieden. Dagegen sagt das RG.: „Keine Beteiligung liegt vor, wenn zwei Wilderer, die nichts von einander wissen, von verschiedenen Seiten gleichzeitig nach dem Förster schießen und einer ihn verwundet." Es lehnt hier deswegen die Haftung ab, weil nur ein zufälliges gleichzeitiges Nebeneinander einzelner Handlungen gegeben sei. Wie sollte dann aber folgender Fall entschieden werden? Zwei Wilderer verabreden sich zu einer gemeinsamen Streife. Beim Durchdrücken eines Jagens, wobei jeder für sich allein geht, jedoch so, das der eine dem andern das Wild zudrückt, treffen beide auf einer größeren Lichtung auf einen Förster, der sie beide erblickt, wobei jedoch jeder der Wilderer denkt, daß nur er allein entdeckt ist. In diesem Glauben gibt jeder in der

Absicht, nur sich zu schützen, gegen den Förster Schüsse ab. Der Förster wird von einer Kugel getroffen. Auch in diesem Falle sind rein zufällig die Schüsse gleichzeitig auf den Förster abgegeben worden. Vorher war nichts dergleichen vereinbart worden, vielmehr galt das gemeinschaftliche Handeln nur dem Wild. Da aber hier die Wilderer an der Streife beteiligt waren, müßten sie nach Ansicht des RG. beide haften. Ich sehe nun nicht ein, warum in dem andern Fall, wenn beide ohne Kenntnis voneinander wildern gegangen wären, nicht ebenso die Haftbarkeit bejaht werden sollte. Zufall ist in beiden Fällen, daß beide gegen den Förster mit der Schußwaffe vorgingen. Auch im Falle des RGE. Bd. 58 Seite 359 ist m. E. das gleichzeitige Schießen mehrerer Schützen in Richtung auf die Treiberkette nur ein zufälliges Nebeneinander. Die Haftung tritt nur deswegen ein, weil nach der subjektiven Seite jeder Wilderer den Förster verletzen oder töten wollte, die Handlung eines jeden aber kausal sein kann. Allein die Tatsache, daß die Täter in gar keinem Zusammenhang gehandelt haben, darf nicht den Verletzten schlechter und den Täter besser stellen. Hier wie in RGE. 58 wollte nach seiner Willensrichtung jeder den Erfolg oder hätte ihn voraussehen müssen, so daß in beiden Fällen im Sinne des RG. die Tatsache der Gefährdung gegeben ist. Falls man daher die Haftung auf die Tatsache der Gefährdung abstellt, müssen die Wilderer oder Schützen in beiden Fällen haften. Verfolgt man diesen Gedankengang des RG. konsequent weiter, so kommt man mit Rumpf zu folgendem Falle: „Zwei Spaziergänger, die beide mit brennender Zigarre durch ein dicht gepflanztes trockenes Tannengehölz gehen, haften aus § 830, I, 2, für den Schaden eines gleich darauf an einem Orte, an dem sie vorbeigegangen sind, ausgebrochenen Waldbrandes, vorausgesetzt, daß der Richter sich überzeugt hat, daß einer von ihnen den Brand entfacht hat. Anders, wenn jeder der beiden unabhängig und ohne Wissen vom andern durch den Wald gegangen ist." (Seite 68.) Die Fälle sind richtig gesetzt; denn einmal ist in dem gemeinsamen Spaziergang ein die Beteiligten zusammenhaltendes Band gegeben, das andere Mal fehlt dies, liegt also nach Ansicht des RG. ein „zufälliges Nebeneinander" vor. Diese Entscheidung kommt auch Rumpf etwas merkwürdig vor. Er entschuldigt sie gleichsam, indem er sagt: „Hierin anders zu entscheiden, mag hart für den Beschädigten erscheinen. Aber es handelt sich eben um zwei Grenzfälle, und solche müssen sich häufig, trotz naher Verwandtschaft untereinander, entgegengesetzte Entscheidungen gefallen lassen, ohne daß dies für die Unrichtigkeit des abgrenzenden Prinzips (hier das gemeinsame Handeln) etwas aussagt." Ich kann dem nicht beipflichten. Die Haftbarkeit

tritt doch deswegen ein, weil jeder der Spaziergänger unvorsichtig mit seiner Zigarre umging, und einer der Funken dieser zwei Zigarren den Brand verursacht haben muß, nicht aber deswegen, weil beide Personen in dem einen Falle gemeinsam spazieren gingen.

Es mag genug der Beispiele sein. Ich glaube damit gezeigt zu haben, daß die Art und Weise, wie in den angegebenen Fällen das Problem gelöst wurde, weder menschlich noch konstruktiv-juristisch befriedigt. Ist es nun unbedingt notwendig, eine Art gemeinsamen Handelns der Beteiligten zu verlangen? Ich verneine das. M. E. ist an der gesamten Kasuistik, die sich über das Wort „Beteiligte" gebildet hat, hauptsächlich der § 227 StrGB. schuld. Unglücklicherweise ist in den Protokollen der zweiten Kommission das Stichwort Raufhandel und mit ihm das Wort „Beteiligte" gefallen. Darauf erscheint die nächste Fassung des § 714 in der Form, wie sie jetzt ist: „Wer von mehreren Beteiligten usw." v. Liszt benutzt diese Andeutung, um aus § 227 StrGB. den Sinn des § 830, I, 2 zu erklären. Hier hat die Theorie der Gefährdung ihren ersten Ausgangspunkt; denn gerade im § 227 ist ebenfalls der Streit entbrannt, aus welchen Gründen eine Strafbarkeit für die einzelnen Beteiligten entsteht, obwohl unter Umständen der schwere Erfolg nur auf die Handlung eines zurückzuführen ist — hie Präsumtionstheorie, hie Gefährdungstheorie — (Frank § 227). Die Gefährdungstheorie ist im Strafrecht unbestritten die Herrschende. Im Rahmen des Strafrechtes ist das auch logisch; denn hier will der Gesetzgeber das Publikum schützen. Es ist aber eine alte Tatsache, daß, wenn eine größere Anzahl Menschen sich prügelt, die Leidenschaft den einzelnen Teilnehmer leicht weiter fortreißt, als ursprünglich beabsichtigt ist. Die Umwelt ist durch derartige Erscheinungen gefährdet. Wenn einer mitprügelt, schafft er ebenfalls eine Gefahrzone, deswegen wird er bestraft. Hieraus ergibt sich folgende Konsequenz. Wenn im Rahmen des § 227 der Nachweis geführt wird, daß ein bestimmter Beteiligter für den Tod oder die schwere Körperverletzung allein kausal war, bleiben die anderen am Raufhandel Beteiligten trotzdem strafbar, während im Falle des § 830 I, 2 die Haftbarkeit der anderen Beteiligten entfällt, da nun feststeht, daß sie den Schaden nicht verursacht haben können. Man darf bei Lösung des Problems des § 830 I, 2 in keinem Falle mit strafrechtlichen Begriffen arbeiten. Strafrechtlich liegt das Problem ganz anders. Hier kommt es nicht darauf an, einen Schaden zu beseitigen, sondern die gefährliche Willensrichtung des Täters zu bestrafen. Im Strafrecht ist das Sicherheitsventil im Falle einer nicht nachweisbaren Kausalität zwischen Hand-

lung mehrerer Personen und einem Erfolge die Konstruktion des Versuches. Im Falle der Wilderer würden beide wegen versuchten Totschlags oder Mordes bestraft werden. Zivilrechtlich aber liegt das Problem ganz anders. Der Gesetzgeber versucht bei Schäden aus u. H. denselben vom Verletzten auf den oder die Täter abzuwälzen. Im Zivilrecht stehen Täter, Mittäter, Gehilfe und Anstifter gleich (§ 830 Abs. 2), so daß im Zivilrecht das Prinzip der Accessiorität der Teilnahme entfällt. Jeder haftet für den Enderfolg, wenn er auch nicht die letzte Ursache zu ihm gesetzt hat. Der Gesetzgeber geht sogar soweit, in gewissen Fällen vom Verschuldensprinzip abzuweichen, nur um dem Verletzten zu helfen. Sollte nicht der Gesetzgeber da, wo ein klares Verschulden bei mehreren Personen für den eingetretenen Schaden nachgewiesen, jede Handlung für den Erfolg auch kausal gewesen sein kann, ebenfalls haben dem Verletzten helfen wollen! Den Zivilrechtler interessiert andererseits eine u. H. erst dann, wenn ein Schaden die Folge ist. Ein Mordversuch, der keine nachteiligen Folgen für den Angegriffenen hat, ist zivilrechtlich belanglos. Die u. H. im Sinne des BGB. beginnt daher auch erst dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Mit dem Gesichtspunkt der Gefährdung in Beziehung auf die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg kann man im Rahmen des BGB. nicht arbeiten; denn die Tatsache der Gefährdung ersetzt nicht das Tatbestandmerkmal der Kausalität. Es lag jedoch mit Rücksicht auf die Fassung des § 830 I, 2 so nahe, aus § 227 StrGB. ebenfalls mit dem Wort „Beteiligte" den Gedanken der Gefährdung zu übernehmen. Aus dem Erfordernis der Gefährdung entwickelte sich dann alles weitere. Daß, woran jemand beteiligt ist, muß eine Art unerlaubte Handlung sein, es muß einen deliktischen Charakter haben. Alles um das Moment der Gefährdung zu halten. Doch dann rückt das RG. und mit ihm die meisten Autoren schon von diesem Prinzip etwas ab. Es wird nur eine Art tatsächliche Gemeinschaft und ein nachfolgendes, das verletzte Rechtsgut gefährdendes Verhalten der Beteiligten gefordert.

Abgesehen von dem unheilvollen Einfluß des § 227 verleitet schon das Wort „Beteiligte" an sich zu der Frage, woran denn beteiligt? So wird denn hieraus ebenfalls der Gedanke geboren, ein äußerlich die Handelnden verknüpfendes Band zu fordern. Doch wenn man sich das Wort „beteiligt" im Sprachgebrauch ansieht, so ist auch das nicht einmal notwendig. Wenn A. und B. ohne Kenntnis und Wissen voneinander zu einem Ball gehen, waren sie daran beteiligt, obwohl dies Zusammensein auf Zufall beruht. Da man dem Problem mit dem Gedankengange „des zufälligen Nebeneinander" nicht gerecht

wird, muß man das Problem anders zu lösen versuchen. Der Gesetzgeber will, wie vorher entwickelt, dem Geschädigten möglichst helfen. Der Nachweis der Kausalität jedes der Beteiligten — gleichgültig, ob sie zufällig nebeneinander oder in tatsächlicher Gemeinschaft gehandelt haben — ist in allen angegebenen Fällen unmöglich. Nach allgemeinen Beweisregeln müßte daher der Verletzte stets unterliegen. Dem will der Gesetzgeber steuern. Er bleibt sich aber hierin konsequent. Theoretisch kann er den Boden der Kausalität nicht verlassen. So hat er denn eine Vermutung der Kausalität in § 830 I, 2 geschaffen (vgl. Crome Seite 1069, Cohn Seite 114). Diese Vermutung wirkt sich wie fast jede als Beweisregel aus und erleichtert dem, zu dessen Gunsten sie spricht, den Beweis bezüglich der Kausalität. Dies wird in der Literatur in gewisser Weise auch anerkannt, nur daß in den meisten Fällen nicht der Schritt soweit gewagt wird, in § 830 I, 2 eine Vermutung der Kausalität zu sehen. Cohn faßt den § 830, I, 2 zwar als Vermutung auf. Doch kann ich seiner Begründung nicht beipflichten. Er sagt: „Der Täter wird also mit anderen Worten lediglich deshalb verantwortlich gemacht, weil seine Handlung die mitwirkende Ursache der aus der unerlaubten Handlung entstandenen Verletzung sein kann, aber nicht muß, d. h. weil die Möglichkeit einer gemeinschaftlich begangenen u. H. auf Grund der Tatsache der Beteiligung gegeben ist. Es sind sonach lediglich praktische Erwägungen, geschöpft aus der Erfahrung des Lebens, die einen ursächlichen Zusammenhang auch da noch annehmen, wo er nicht mehr nachweisbar ist." Danach ist die Kausalitätsvermutung des § 830 I, 2 nach Cohn darin begründet, daß man bei den Beteiligten gemeinschaftliches Handeln annimmt. Dann müßte aber die Haftung stets entfallen, wenn von einem der Beteiligten nachgewiesen werden kann, daß er nicht gemeinschaftlich, d. h. als Anstifter, Gehilfe oder Mittäter, sondern nur in einem tatsächlichen Zusammenhange gehandelt hat. Dies widerspricht der Entstehungsgeschichte des § 830 I, 2; denn aus der Fassung des § 714, wie sie in den Protokollen der zweiten Kommission wiedergegeben ist, „das gleiche gilt, wenn mehrere nicht gemeinschaftlich gehandelt usw." geht hervor, daß der Satz 2 mit Satz 1 im Gegensatz stehen sollte, also eine andere Personengruppe als die in Satz 1 treffen sollte. Nach Cohn würde die Haftbarkeit in den meisten Fällen entfallen. Denn der Nachweis, daß die Beteiligten nicht gemeinschaftlich im Sinne des Abs. 1 Satz 1 gehandelt haben, wäre verhältnismäßig leicht zu führen, so daß die praktische Bedeutung dieser Vermutung ziemlich gering wäre. Die Bedeutung des § 830 I, 2 beruht jedoch darin, daß in ihm eine Kausalitätsvermutung zwischen

der Handlung der Beteiligten und dem Schadenserfolg geschaffen ist. Diese Vermutung muß zu Ungunsten aller Personen gelten, die durch ihre Handlung für den Schadenserfolg kausal sein können, gleichgültig, ob sie in loser tatsächlicher Gemeinschaft gestanden haben oder „zufällig" im Sinne des RG. nebeneinander gehandelt haben. Daß dieser Gedankengang dem Gesetzgeber nicht fremd ist, ergibt die neue Gesetzesvorlage bezüglich der Alimentation unehelicher Kinder. In J. W. 1929 Heft 6 Seite 390 wird hierzu ausgeführt: „Der Nachweis des Mehrverkehrs führt aber nicht wie bisher zum Wegfall jeder Haftung der Mehreren, sondern dem Kinde steht auch in diesem Falle ein Unterhaltsanspruch zu, der seine Begründung nicht in einem Vaterschaftsverhältnisse, sondern in der Möglichkeit des Bestehens einer Blutsverbindung findet." Hier haften alle, die mit der Mündelmutter in der Empfängniszeit verkehrt haben, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Nachweises der Vaterschaft, obwohl der Verkehr zufällig in der Empfängniszeit nacheinander stattgefunden hat. So sind unter „Beteiligten" alle Personen zu verstehen, die nicht im Sinne des § 830 I, 1 gemeinschaftlich handeln. Mag jeder der durch seine Handlung und seine Willensrichtung einen Schaden herbeigeführt haben kann, seinerseits den Nachweis führen, daß er es nicht gewesen ist, oder daß ein anderer der Täter ist. Die Haftung der Beteiligten tritt auch hier unter Beibehaltung der allgemeinen Voraussetzungen der u. H. ein, nämlich 1. Schaden, 2. Kausalität, ersetzt durch die Vermutung, 3. Verschulden. Im Rahmen des § 830 I, 2 ist daher folgender Nachweis zu führen:

1. daß ein Schaden entstanden ist,
2. daß unerlaubtes Handeln mehrerer Personen vorliegt und daß die Handlung eines jeden geeignet war, den Schaden herbeigeführt zu haben,
3. daß jeden Handelnden Verschulden trifft.

IV. Schluß.

Ich möchte meine Ausführungen kurz dahin zusammenfassen, daß der § 830 Absatz 1 Satz 2 in gewissem Sinne faktisch eine Preisgabe der Kausalität bedeutet, theoretisch oder konstruktiv-juristisch der Gesetzgeber durch Schaffung einer Kausalitätsvermutung an dem Kausalitätsprinzip festgehalten hat.

Lebenslauf.

Ich bin am 20. Januar 1903 in Loebau (Westpr.) geboren. Ich besuchte zunächst in meiner Heimatstadt das staatliche Progymnasium, trat dann in das städtische Gymnasium in Liegnitz i. Schles. ein, das ich Ostern 1921 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich an den Universitäten Königsberg i. Pr., Tübingen und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Am 26. und 27. Februar 1926 bestand ich beim Oberlandesgericht Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 13. Dezember 1929 bei der Universität Breslau das Doktorexamen. Ich befinde mich jetzt im Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder (Westpr.) im Vorbereitungsdienste.